

## Möller'sche Buchb. in Leipzig.

3862. **Handelsgesetzbuch**, allgemeines deutsches, f. die Staaten d. norddeutschen Bundes. 8. Geb. \* ½ f  
 3863. — dasselbe, nebst den damit in Verbindg. stehenden sächsischen Gesetzen u. Verordnungen, u. den darauf bezügl. norddeutschen Bundesgesetzen. 6. Aufl. 8. Geb. \* ½ f  
 3864. **Krug, P. H.** Gewerbeordnung f. den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nebst den darauf bezügl. im Königl. Sachsen gült. Gesetzen u. Verordnungen. Mit Erläuterungen. 8. Geb. \* ½ f

## Mötschke in Leipzig.

3865. **Kresshmar, A.** Es hat nicht sollen sein. Auch e. Geschichte, die nicht in der Heirath schließt. 3 Bde. 8. Geb. 3 f  
 3866. **Nobellenstrauß**. 13. Bd. Nachträge v. C. Bastrow. 8. Geb. 1 f

## Schröter's Verlag in Plauen.

3867. **Familienbuch**, das goldene, od. der kostlichste Hausschatz f. jede Haus- u. Landwirtschaft u. f. Jedermann. 6. Aufl. 6. u. 7. Lfg. 8. Geb. à ½ f

## Scher's Verlag in Leipzig.

3868. **Mess-Adressbuch** f. Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Braunschweig etc. 1870. 12. Aufl. gr. 16. Geh. ½ f

## Stubenrauch in Berlin.

3869. **Goth, F.**, neue Lieber f. häusliche Kreise u. f. die Unterklassen der Volks- o. Bürger Schulen. gr. 8. Geb. \* 3 R
3870. **Vieze, A.**, das neue Maß- u. Gewichts-System f. die Volkschule bearb. gr. 8. Geb. \* 2½ R
3871. **Menzel, J.**, Ergebnisse der Aufgaben f. das schriftliche Rechnen. 4. [Lehrer-]Hft. 2. Aufl. 8. \* ½ f

## Vereinsbuchhandlung in Hamburg.

3872. **Temme, J. D. H.**, Criminal-Bibliothek. Merkwürdige Criminalprozesse aller Nationen. 27. Lfg. Ler.-8. Geb. \* ½ f
3873. **Volks-Kosmos**. Himmel u. Erde. Die Wissenschaften für's Haus. 85. u. 86. Lfg. Ler.-8. Geb. à 6 R
- Inhalt: Physikalische u. chemische Unterhaltungen v. D. Ull u. A. Hummel. 6. u. 7. Lfg.

## Nichtamtlicher Theil.

## Rechtsfälle.

Der Subscriptent von, nach Inhalt, Umfang und Zeidauer unbestimmten Sammelwerken darf beliebig zurücktreten, der Verleger das Unternehmen bei einem passenden Abschnitt aufgeben, der Sortimentshändler die Lieferung an den Käufer beliebig einstellen.\*)

Die Verlagsbuchhandlung von Alexander Jonas in Berlin hatte im Jahre 1866 einen Prospect publicirt, in welchem sie ankündigte, daß sie die reichen Schätze der deutschen Nationalliteratur von Lessing bis Heine dem deutschen Volke in Lebensbildern seiner Denker und Dichter, sowie in umfassenden Proben, in den Werken ihrer schöpferischen Thätigkeit vorzuführen beabsichtigte; ihr Ziel sei, aus der Fülle des vorhandenen Stoffs das einzelne Hervorragende, Interessante, Charakteristische für das Volk zu retten; es würden u. m. a. Lessing, Weizsäcker, Haberer, Gellert, Haller, Hagedorn, Chr. G. v. Kleist, Gleim, Moser, Klopstock, Mendelssohn, Wieland, Musäus, Pfeffel, Thümmel, Claudius, Hippel, Engel, Lavater, Lichtenberg, Herder, Jung-Stilling, Bürger, Höltig, Stolberg, Voß, Tiedge, Salis, Klinger, Forster, Goethe, Schiller, Jean Paul, Hebel, Seume, Jacobs, Alexander von Humboldt, A. W. von Schlegel, Fr. Schlegel, Schleiermacher, Arndt, Hölderlin, Bischoffe, Novalis, Tieck, Uhland, Grimm, Rückert, Körner, Heine, Geibel u. j. w. erscheinen; wöchentlich (Format des Prospects) 2 Lieferungen, jede Lieferung von 2 enggedruckten Bogen à 16 Seiten; Preis 6 Pfennige. Auf diesen Prospect sammelte die Buchhandlung G. C. E. Meyer in Braunschweig Subscriptenten und lieferte denselben die von der Verlagsbuchhandlung herausgegebenen 105 Hefte, bis in der Mitte des Jahres 1868 der Bankrott der Verlagsbuchhandlung dem ganzen Unternehmen ein Ziel setzte. Die erschienenen Hefte bilden zusammen zwar in sich geschlossene Auszüge aus einem kleinen Theile der namhaft gemachten Schriftsteller, bleiben aber hinter der Vollendung der ganzen in Aussicht gestellten Sammlung weit zurück. Der Controleur Gramm gehörte zu den Subscriptenten der Buchhandlung G. C. E. Meyer; er hatte die erschienenen Lieferungen erhalten und sollte dafür 1 Thlr. 22½ Gr. zahlen; er weigerte Zahlung unter Wiederantrag des Empfängers und wurde deshalb verklagt. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil ihm nicht gezeigt worden, was versprochen sei, weil der Kläger gegen ihn erfüllen müsse, was der von ihm vorgelegte Prospect zufasse. Durch Erkenntniß des Stadtgerichts Braunschweig vom 9. März 1869 wurde Kläger zurückgewiesen. Auf die Berufung des Klägers wurde unterm 6. Mai

1869 das stadtgerichtliche Erkenntniß vom Kreisgerichte Braunschweig bestätigt aus folgenden Gründen:

Es ist zweifellos, daß die Klägerin eine Sortimentsbuchhandlung ist; als solche ist dieselbe als eine reine Commissionshandlung im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches rechtlich aufzufassen. (Gerber, deutsches Privatrecht §. 199.) Da nun ferner feststeht, daß aus Rechtsgeschäften zwischen Comissionär und Dritten Rechte und Verbindlichkeiten nur für ihn, nicht auch für seinen Comittenten entstehen, der letztere vielmehr nur in Folge vorausgegangener Klagencessation in rechtliche Beziehung zu dem Dritten treten kann, Art. 360. und 386. des Handelsgesetzbuches, so haftet auch die Klägerin selbständig denjenigen Personen, welche wegen Lieferung von Büchern mit ihr contrahirt haben, somit folgewise auch dem Beklagten wegen des in Frage kommenden Werkes. Wie nun hier-nach auch die Klägerin die vom Beklagten opponierte Einrede des nicht erfüllten Contracts gegen sich gelten lassen muß, rücksichtlich der Erheblichkeit dieser Einrede aber den in der sententia a qua gemachten Ausführungen in aller Menge beizupflichten ist, so erscheint die Berufung der Klägerin als unbegründet.

Die Klägerin versetzte das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, und wurde durch Erkenntniß des 1. Senates des Obergerichts zu Wolfenbüttel vom 21. September 1869 das angefochtene Erkenntniß wegen Gesetzesverletzung als nichtig aufgehoben und der Beklagte nach dem Klagantrage verurtheilt, aus folgenden Gründen:

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet, weil in der That bei Beurtheilung der vom Beklagten vorgebrachten Einrede des nicht erfüllten Contracts gegen Bestimmungen der Gesetze erkannt und in Folge dessen unrichtig entschieden ist; denn

1) es ist freilich richtig, daß der Buchhändler, welcher ein angekündigtes Werk auf Subscription herauszugeben unternimmt, die Ausgabe nach Qualität, Quantität, Zeit u. c. durchaus der Ankündigung gemäß einzurichten hat und insbesondere weder durch Kürzung, noch durch Ausdehnung des Unternehmens von dem auf Grund der Ankündigung mit dem Subscriptenten geschlossenen Vertrage eigenmächtig abweichen darf (Seuffert, Archiv XI. 94); allein es ist ebenso richtig, daß das Geschäftsleben derjenigen Subscription, welche weitaussehende, nach Inhalt, Umfang und Zeidauer unbestimmte Sammelwerke der hier in Frage stehenden Art zum Gegenstande hat, den Sinn beimitzt, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bedungen worden, einerseits den Subscriptenten vor Beendigung des Unternehmens den beliebigen Rücktritt zu gestatten, andererseits dem Verleger die Freiheit vorzubehalten, das begonnene Unternehmen auch

\*) Aus der Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig.